

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt erlassen:

1.	im	Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
		Erträge	2.228.200	EUR
		Aufwendungen	2.680.900	EUR
		ordentlichen Erträge auf	2.213.000	EUR
		ordentlichen Aufwendungen auf	2.680.900	EUR
		außerordentlichen Erträge auf	15.200	EUR
		außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
		Gesamtergebnis	-452.700	EUR
2.	im	Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
		Einzahlungen	2.188.700	EUR
		Auszahlungen	3.771.500	EUR
		<u>davon:</u>		
		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.120.000	EUR
		Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.580.900	EUR
		Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	765.700	EUR
		Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	734.300	EUR
		Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
		Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
		Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-429.500	EUR

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2050 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	670	v. H.
2.	Grundsteuer B (Grundstücke)	500	v. H.
3.	Grundsteuer C (baureife Grundstücke)		v. H.
4.	Gewerbsteuer	340	v. H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 30.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und 3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrerträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 28. Mai 2026

gez. Cornell Röseler
Amtdirektor